

**3979/AB**  
**= Bundesministerium vom 29.12.2020 zu 3963/J (XXVII. GP)** [bmbwf.gv.at](http://bmbwf.gv.at)  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.704.781

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3963/J-NR/2020 betreffend Missstände in der Bezauer Wirtschaftsschule (BWS) in Vorarlberg, die die Abg. Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen am 29. Oktober 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 3:

- *Die angeführten Vorwürfe wurden Ihnen laut Unterlagen bereits mehrfach zur Kenntnis gebracht. Seit wann, durch wen und in welchem Umfang haben Sie tatsächlich Kenntnis über die genannten Missstände in den Bezauer Wirtschaftsschulen erhalten?*
- *Seit wann haben Sie konkret Kenntnis über die angeführten Schwarzzahlungen an Lehrer\_innen, Verwaltungs- oder Hilfspersonal der Bezauer Wirtschaftsschulen?*
- *Seit wann haben Sie in diesem Kontext konkret Kenntnis über den Verdacht der Steuer- und Sozialabgabenhinterziehung, und was wurde in diesem Zusammenhang bislang unternommen?*

Die Zentralleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat durch eine Dienstaufsichtsbeschwerde seit 13. Mai 2018, sowie durch den 1. Nachtrag vom 10. Juli 2018 und dem 2. Nachtrag vom 18. September 2020 Kenntnis von diesen Vorwürfen erlangt.

Vom laufenden Finanzstrafverfahren und den darin enthaltenen Vorwürfen der Steuer- und Abgabenhinterziehung hat das Ministerium durch den 2. Nachtrag zur Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18. September 2020 erfahren. Hier ist die Zuständigkeit bei den zuständigen Ermittlungsbehörden (Staatsanwaltschaft [StA] Feldkirch und Finanzamt Bregenz) gelegen.

Zu Frage 4:

- *Inwieweit wurden die angeführten Vorwürfe seitens Ihres Ressorts insgesamt und hinsichtlich der Vereinbarkeit mit §13 SchUG überprüft?*

Die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde inklusive Stellungnahmen der Betroffenen und des zuständigen (ehemaligen) Landesschulrates für Vorarlberg am 12. Juni 2018 bei der StA Feldkirch zur Anzeige gebracht. Eine disziplinarrechtliche Beurteilung (die auch nicht strafrechtlich relevante Verstöße gegen Haushalts- oder Schulrecht beinhaltet) kann erst nach Beendigung des laufenden Ermittlungsverfahrens der Strafverfolgungsbehörden durchgeführt werden. Der Ablauf der diesbezüglichen Verjährungsfristen ist gemäß § 94 Abs. 2 Z 5 lit. b BDG 1979 gehemmt.

Die Praxiseinsätze wurden vom Schulgemeinschaftsausschuss gemäß § 64 Abs. 2 Z 1 lit. b Schulunterrichtsgesetz (SchUG) zu schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a SchUG) erklärt. Bezüglich der grundsätzlichen Zulässigkeit derartiger Veranstaltungen ist weiters auf das Rundschreiben Nr. 6/2015 „Empfehlung zur Durchführung gastronomischer Veranstaltungen an humanberuflichen Schulen, insbesondere LA für Tourismus und LA für wirtschaftliche Berufe“ zu verweisen.

Daraus lässt sich ableiten, dass sowohl schulinterne Veranstaltungen als auch dislozierter Unterricht in Form schulbezogener Veranstaltungen gemäß § 13a SchUG möglich sind. Prinzipiell gibt es für schulbezogene Veranstaltungen nur eine einzige Einschränkung: Solche Veranstaltungen müssen auf dem lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen und dürfen dem Erziehungsziel nicht entgegenstehen. Grundsätzlich finden schulbezogene Veranstaltungen während der unterrichtsfreien Zeit statt.

Das Vorgehen der Zentralleitung und der Bildungsdirektion in dieser Causa war Gegenstand einer (Sonder-)Prüfung der Internen Revision des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zu Fragen 5 und 10:

- *Wie ist der aktuelle Stand der gesamten Prüfung, und wann ist mit einem endgültigen Ergebnis zu rechnen?*
- *Welche Konsequenzen sind in dieser Angelegenheit zu erwarten?*

Aus Sicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist das Ergebnis des laufenden Ermittlungsverfahrens der StA Feldkirch und des Finanzstrafverfahrens des Finanzamtes Bregenz abzuwarten. Auf die Dauer dieser Verfahren hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung keinen Einfluss. Danach können unter Berücksichtigung des Verfahrensausganges die Sachverhalte dienstrechtlich und haftungsrechtlich geprüft werden.

**Zu Frage 6:**

- *Ist Ihnen der Bericht der Buchhaltungsagentur des Bundes GZ 140.000-0254 NP 7/2015, den der Landesschulrat am 12.03.2015 erhalten hat, und in dem Mag. Andreas K. als Direktor der BWS gravierende Verfehlungen vorgeworfen werden, bekannt und wenn ja, welche Maßnahmen haben Sie in diesem Zusammenhang gesetzt?*

Der Bericht ist der Zentralleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Nachfeld der ersten Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13. Mai 2018 vom (damaligen) Landesschulrat für Vorarlberg im Juni 2018 übermittelt worden. Ein den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung betreffender Vorwurf ist noch Gegenstand des Ermittlungsverfahrens der StA Feldkirch und wurde von Seiten des Ministeriums im Zuge der ursprünglichen Dienstaufsichtsbeschwerde zur Anzeige gebracht.

**Zu Frage 7:**

- *Welche Maßnahmen wurden gesetzt, den von der Finanzstrafbehörde ab dem Jahr 2013 als vorläufig bezifferten Schaden der Republik und der Steuerzahler\_innen von jedenfalls EUR 111.324,03 in vollem Umfang festzustellen und wieder der Staatskasse zuzuführen?*

Es ist klarzustellen, dass nach derzeitigem Stand aufgrund des laufenden Ermittlungsverfahrens der StA Feldkirch noch kein Schaden festgestellt wurde und dieses Verfahren jedenfalls abzuwarten ist.

**Zu Frage 8:**

- *Welche Maßnahmen haben Sie getroffen, dass in Ihrem Aufsichtsbereich, den Bezauer Wirtschaftsschulen, die Steuer- und Abgabenpflicht, insbesondere Zahlung der Umsatzsteuer, der Körperschaftssteuer und der EKSt sowie der Sozialabgaben im Interesse der Steuerzahler\_innen erfüllt wird?*

Aus Sicht des Ministeriums gab es für die Bezauer Wirtschaftsschulen weder eine Pflicht zur Zahlung von Umsatzsteuer noch Körperschaftssteuer, da kein Betrieb gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2 Körperschaftsteuergesetz 1988) vorliegt. Die Tätigkeiten der Schule waren weder wirtschaftlich selbständige noch hatten sie ausschließlich oder überwiegend eine nachhaltige privatwirtschaftliche Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht zum Inhalt. Gemäß Rundschreiben Nr. 6/2015 „Empfehlung zur Durchführung gastronomischer Veranstaltungen an humanberuflichen Schulen, insbesondere LA für Tourismus und LA für wirtschaftliche Berufe“ sind derartige Praxiseinsätze Teil des Unterrichtes, weshalb keine Entlohnung für Schülerinnen und Schüler vorgesehen ist bzw. vorgesehen werden darf.

Die endgültige Beurteilung steuer- und abgabenrechtlicher Belange fällt nicht in die Ingerenz des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, sondern ist – ebenso wie die Einforderung diesbezüglich allfällig offener Zahlungen – den zuständigen Finanzbehörden vorbehalten.

Zu Frage 9:

- *Wie stehen Sie als oberster Dienstherr angesichts der vorliegenden behördlichen Ermittlungsergebnisse zu Mag. Andreas K.?*
  - a. *Treffen nach den Erhebungen Ihres Ministeriums die Feststellungen der Finanzstrafbehörde zu, dass Mag. K. durch Verrechnung fingierter Kilometergelder alleine zwischen 2013 und 2016 EUR 10.813,50 vom Verein VFF erhalten habe?*
  - b. *Ist in Ihrem Haus geprüft worden, ob solche fingierte Km-Geld Zahlungen strafrechtlich relevant sein könnten?*
    - i. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
  - c. *Treffen nach den Erhebungen Ihres Ministeriums die Feststellungen der Finanzstrafbehörde zu, dass Mag. K und seine Cousine Katharina K. für in ihrem Dienst abgehaltene Prüfungen vom Elternverein der Schule Zahlungen in vierstelliger Euro-Höhe angenommen haben?*
  - d. *Ist in Ihrem Haus geprüft worden, ob solche Zahlungen strafrechtlich relevant sein könnten?*
    - i. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
  - e. *Entspricht es nach den Erhebungen Ihres Ministeriums den Tatsachen, dass Mag. K. zweckgebundene Fördergelder der EU zum Schüleraustausch von über EUR 100.000,00 rechtswidrig auf dem privaten Vereinskonto 4-000.021.741 bei der Raiffeisenbank Bezau-Mellau-Bizau verwaltet hat?*
  - f. *Trifft es nach den Erhebungen Ihres Ministeriums zu, dass Mag. K. einen Teil der zweckgebundenen EU-Fördergelder zweckentfremdet ausgegeben hat?*
  - g. *Trifft es nach den Erhebungen Ihres Ministeriums zu, dass Mag. K. diese für den Schüleraustausch zweckgebunden Gelder gesetzwidrig freihändig vergeben hat?*
  - h. *Wurden irgendwelche der genannten Geldbeträge zurückbezahlt?*
    - i. *Wenn ja, wann und in welcher Höhe?*

Mittelverwendungen eines Vereines stellen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung dar. Darüber hinaus kann, soweit die Sachverhalte Gegenstand laufender Finanz-, Straf- oder diesbezüglicher Ermittlungsverfahren sind, nicht darauf eingegangen werden.

Zu Frage 11:

- *Haben Sie noch das Vertrauen, dass Mag. Andreas K. seinem Amt und der damit verbundenen Vorbildwirkung als Pädagogischer Leiter der Bildungsdirektion Vorarlberg gerecht wird?*
  - a. *Wenn ja, worauf gründet dieses Vertrauen?*

Es entspricht dem rechtsstaatlichen Prinzip, dass der Ausgang des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft bzw. eines allfällig nachfolgenden Strafverfahrens abzuwarten sind. Eine Vorverurteilung des Leiters Pädagogischer Dienst ist aus diesem Grund abzulehnen.

Wien, 29. Dezember 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

